

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 23.06.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1931.) 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 61. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. Juni 1931 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1931, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. (Finanzausgleichsgesetz).
-

Nr. 61.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
Oldenburg, den 5. Juni 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nach § 22 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 1. April 1930 mit dem 1. April 1931 außer Kraft tretenden Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6 und 20 werden für das Rechnungsjahr 1931 unter gleicher Paragraphenfolge dem

Ausführungsgesetz wieder eingefügt mit folgenden Änderungen:

1.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20c über die Bildung eines Ausgleichsstocks, verteilt.“

2.

Im § 4 ist in Zeile 12 vor „verteilt“ einzufügen:
„vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20c über die Bildung eines Ausgleichsstocks“.

3.

§ 4a erhält folgenden Wortlaut:

„Die vom Reiche zur Deckung einer Kürzung des Landesanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer überwiesenen Beträge gelten als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, auch für die Unterverteilung des Gemeindeanteils.“

Die vom Reiche nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesenen Beträge gelten ganz als Umsatzsteuer.

Der Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes wird in den drei Landesteilen zwischen der Landeskasse und den gesamten Gemeinden wie die Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verteilt.“

4.

a) Im § 20 Ziffer 1 Abs. 1 wird der Zwischensatz: „in denen diese Ausgaben 85 v. H. des der Gemeinde zufließenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen“ gestrichen und dafür eingefügt: „in denen diese Ausgaben den ungekürzten Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen.“

b) § 20 Ziffer 1 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II.

Für das Rechnungsjahr 1931 werden in das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz an Stelle der mit dem 1. April 1931 außer Kraft tretenden bisherigen §§ 20a, 20b und 20c folgende neuen §§ 20a, 20b und 20c eingefügt:

§ 20a.

I. Zum weiteren Lastenausgleich wird ein Ausgleichsstock gebildet, aus dem zu decken sind:

1. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Ziffer 1 Abs. 1) die Ausgaben der Gemeinden, die ihren ungekürzten Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gekürzt;
2. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatlehranstalten diejenigen Beiträge, die ihnen nach den bei der Beratung des Haus-

halts mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen an Zuschüssen zustehen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind;

3. für Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1931 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock zu den Schulen und an Anteilen an der Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Mineralwassersteuer zusammen weniger erhalten würden, als sie im Rechnungsjahre 1929 an Leistungen der genannten Art erhalten haben, ein Teil dieses Ausfalls. Der dafür bestimmte Teil des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden nach dem Verhältnis des Ausfalls verteilt. Ausfälle, die durch die Anwendung der neuen (X. und XI.) Verteilungsschlüssel für die Einkommen- und Körperschaftssteuer entstehen, bleiben dabei unberücksichtigt; soweit dagegen Ausfälle der Gemeinden durch Mehreinnahmen auf Grund der neuen Verteilungsschlüssel ausgeglichen sind, nehmen sie an der Verteilung nicht teil.

II. Die Leistungen des Ausgleichsstocks werden wie folgt begrenzt:

| | in den Landesteilen | | |
|---------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------|
| | Oldenburg | Lübeck | Birkenfeld |
| zu den persönlichen Volksschul- | | | |
| lasten (§ 20a Ziffer I 1) bis | 850000 <i>R.M.</i> | 12000 <i>R.M.</i> | 185500 <i>R.M.</i> |
| zu den höheren Schulen, höhe- | | | |
| ren Bürger-, höheren Mäd- | | | |
| chen- und Mittelschulen der | | | |
| Gemeinden (§ 20a Ziffer I 2) | | | |
| bis | 111500 <i>R.M.</i> | 3000 <i>R.M.</i> | 18500 <i>R.M.</i> |
| zu den Berufsschulen, den Han- | | | |
| dels- und höheren Handels- | | | |
| schulen der Gemeinden und Ge- | | | |
| meindeverbände (§ 20a Zif- | | | |
| fer I 2) bis | 75000 <i>R.M.</i> | — | 23300 <i>R.M.</i> |

| | | | |
|--|--------------------|-------------------|--------------------|
| zu den landwirtschaftlichen Schulen, den Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 20a Ziffer I 2) bis | 6000 <i>R.M.</i> | — | 3200 <i>R.M.</i> |
| zu den höheren Privatschulen (§ 20a Ziffer I 2) bis | 12000 <i>R.M.</i> | — | — |
| zur teilweisen Abdeckung des Ausfalles (§ 20a Ziffer I 3) auf | 200000 <i>R.M.</i> | 40000 <i>R.M.</i> | 120000 <i>R.M.</i> |

§ 20b.

Zur Entlastung von Gemeinden, die durch Unterstützung von Wohlfahrtserwerbslosen überlastet sind, und an sonst notleidende Gemeinden kann das Staatsministerium aus dem Ausgleichsstock verlorene Zuschüsse gewähren.

Als notleidend dürfen nur Gemeinden berücksichtigt werden, die im Rechnungsjahre 1931 trotz Vermeidung aller nicht notwendigen Ausgaben, der Durchführung der von der Aufsichtsbehörde als notwendig erachteten Sparmaßnahmen und erträglicher Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten ihren Haushalt nicht ausgleichen können.

Das Staatsministerium ist berechtigt, Zuschüsse an Gemeinden, die bereits im Rechnungsjahre 1930 Zuschüsse gemäß § 20b des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der für das Rechnungsjahr 1930 gültigen Fassung erhalten und Zuschläge zu den staatlichen Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstsätze hinaus gehoben haben, davon abhängig zu machen, daß sie diese erhöhten Zuschläge weiter erheben; insoweit sind diese Gemeinden an

die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstsätze nicht gebunden.

Die Aufwendungen des nach Abs. 1 zu bildenden Ausgleichstods (Notstods) dürfen im

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Landesteil Oldenburg die Summe von | 450 000 <i>RM</i> |
| Landesteil Lüneburg die Summe von | 80 000 <i>RM</i> |
| Landesteil Birkenfeld die Summe von | 70 000 <i>RM</i> |

nicht übersteigen.

§ 20c.

In den Ausgleichstod fließt zunächst der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes, im Landesteil Birkenfeld auch der aus 1929 stammende Rest des Ausgleichstods (§ 20c Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 1. April 1930). Die weiter erforderlichen Beträge sind den Anteilen der Gemeinden an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer nach dem Verhältnis dieser Anteile vorweg zu entnehmen.

Artikel IV.

Der § 22 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen der §§ 1, 2a, 3, 4, 4a, 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1932 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.“

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.“



Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft.

Artikel VI.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I, II und III ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 5. Juni 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 5. Juni 1931.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel VI des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 5. Juni 1931 zur Aenderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen

Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 5. Juni 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

§ 1.

Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnisse der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Rechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20c über die Bildung eines Ausgleichsstocks, verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübbeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg, sowie die Landesverbände der Landesteile Lübbeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer bis zu den bei der reichsrechtlichen Regelung des Finanz-

ausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zugelassenen Höchstsätzen erheben.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 2a.

Das dem Lande nach § 15 des Reichsmineralwassersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 139) zufließende Aufkommen an Mineralwassersteuer wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Für die Feststellung der Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer sind an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl verteilt, die andere Hälfte wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und die hiernach errechneten Anteile auf die einzelnen Gemeinden des Finanzamtsbezirks nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20c über die Bildung eines Ausgleichsstocks verteilt, und zwar erhalten im

Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 4a.

Die vom Reiche zur Deckung einer Kürzung des Landesanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer überwiesenen Beträge gelten als Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer, auch für die Unterverteilung des Gemeindeanteils.

Die vom Reiche nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesenen Beträge gelten ganz als Umsatzsteuer.

Der Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes wird in den drei Landesteilen zwischen der Landeskasse und den gesamten Gemeinden wie die Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer verteilt.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer des Rechnungsjahres zu erheben.

§ 6.

Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer frei zu stellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.



§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen des Grundbetrages der staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gewerbesteuergesetze für die drei Landesteile in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

Eine Abstufung der Zuschläge ist nicht gestattet. Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinden überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die drei Landesteile, zu erheben.

Die Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — haben dasselbe Recht, wenn sie für die Gemeinden ihres Bezirks die mit der Förderung des Wohnungsbaues verbundenen Lasten übernehmen. Faßt der Amtsrat oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht

spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das Rechnungsjahr geltenden Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz, so können die Gemeinden, soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Höhe erhebt, selbst den Zuschlag bis zur Höchstgrenze von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden und Gemeindeverbände anteilmäßig zu kürzen.

Soweit das Staatsministerium Vorauszahlungen auf die staatliche Steuer bestimmt, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen auf ihre beschlossenen Zuschläge zu erheben; einer besonderen Beschlußfassung der Vertretung bedarf es nicht.

§ 10a.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Ortsgenossenschaften einen Teil des örtlichen Aufkommens an Gemeindesteuern aus den Ortsgenossenschaftsbezirken als Zuschuß zu gewähren, soweit die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen notwendigen Ausgaben hierzu in der Lage sind und die Ortsgenossenschaften eines Zuschusses zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben bedürfen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde



nach billigem Ermessen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist eine Gemeinde nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, eine Ortsgenossenschaft an ihrem Steueraufkommen ausreichend zu beteiligen, so hat die Ortsgenossenschaft das Recht, neben dem von der Gemeinde nach § 5 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlag zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100% des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden. Auf Beschlüsse nach § 2 Abs. 3 finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 12.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund eines Statuts eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Amtsverband, dem die Gemeinde angehört. Der Amtsverband erhält eine Veranlagungsgebühr von 4 v. H. des Steuerbetrages. Die Hebung der Steuer erfolgt durch die Gemeinde, die 4 v. H. des jeweiligen Hebungsbetrages unverzüglich an den Amtsverband abzuführen

hat. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld tritt an die Stelle des Amtsverbandes der Landesverband.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 entsprechende Anwendung; jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege die gleiche Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.



Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An der Hälfte der dem Landesteil Oldenburg zufließenden Erträgnisse werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staatschassen.

§ 13a.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 13 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 13 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 5, 8 und 11 finden keine Anwendung.

Tritt die Steuerpflicht sowohl nach § 13 Abs. 1 bis 3 wie nach § 13a Abs. 1 ein, so ist der geringere Steuer-

betrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach § 13a Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 13 Abs. 2 heranzuziehen ist.

Im Rechnungsjahre 1930 sind in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die eine Wegesteuer auf Grund des § 13 eingeführt haben, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, ohne daß es dazu einer besonderen Beschlußfassung der Vertretungskörperschaften und der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, in derselben Höhe zu erheben, wie sie auf Grund des § 13 Abs. 2 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen sind oder noch beschlossen werden. Die Vorschriften des § 13a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden hierauf Anwendung.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege des Statuts nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Län-

dern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angeseht. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

Wenn Amtsverbände und Landesverbände von dem Recht keinen Gebrauch machen, steht es ihren Gemeinden zu.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Artikels 72

der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Begeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck oder des Begegesezes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer ein Drittel der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß den Bestimmungen des Reichsfinanzausgleichsgesezes entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteile) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschloffen werden kann. Im Landesteil Oldenburg ist für die Umlagen der Amtsverbände das Drittel des Landes- und Gemeindeanteiles an der Einkommen- und Körperschaftssteuer einer Gemeinde mindestens mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages ihrer einfachen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer anzusetzen. In der Berechnung nicht mit anzusetzen sind die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer solcher Grundstücke und Gebäude, deren Erträge nach dem Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesez gesezlich der Besteuerung nicht unterliegen.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesezes zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen — in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auf Antrag des Landesvorstandes von der Regierung — ein Teil zur Dedung



der vom Amtsrat — Landesauschüsse — beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse — Landesverbandskasse — abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband — Landesverband — abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Ueberweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

1. Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben den ungekürzten Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen, zur Deckung des überschießenden

Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt. Ausgaben für Schulen oder Klassen, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind, bleiben unberücksichtigt; außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit in Betracht, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind.

Die genannten Beihilfen an die Gemeinden dürfen die im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen nicht überschreiten und sind verhältnismäßig zu kürzen.

2. In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen, der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der höheren Privatlehranstalten sowie der privaten Volksschulen Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 20a.

I. Zum weiteren Lastenausgleich wird ein Ausgleichsstock gebildet, aus dem zu decken sind:

1. für persönliche Volksschullasten (§ 20 Ziffer 1 Abs. 1) die Ausgaben der Gemeinden, die ihren ungefürzten Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen sind. Im Landesteil Birkenfeld werden diese Zuwendungen um 50% der staatlichen Grundsteuer gefürzt;
2. für die höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden, die Berufsschulen, die Handels- und höheren Handelsschulen,

die landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände und die höheren Privatilehranstalten diejenigen Beträge, die ihnen nach den bei der Beratung des Haushalts mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen an Zuschüssen zustehen und durch Staatszuschuß nicht gedeckt sind;

3. für Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1931 an Staatszuschuß und aus dem Ausgleichsstock zu den Schulen und an Anteilen an der Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Mineralwassersteuer zusammen weniger erhalten würden, als sie im Rechnungsjahre 1929 an Leistungen der genannten Art erhalten haben, ein Teil dieses Ausfalls. Der dafür bestimmte Teil des Ausgleichsstocks wird unter die Gemeinden nach dem Verhältnis des Ausfalls verteilt. Ausfälle, die durch die Anwendung der neuen (X. und XI.) Verteilungsschlüssel für die Einkommen- und Körperschaftssteuer entstehen, bleiben dabei unberücksichtigt; soweit dagegen Ausfälle der Gemeinden durch Mehreinnahmen auf Grund der neuen Verteilungsschlüssel ausgeglichen sind, nehmen sie an der Verteilung nicht teil.

II. Die Leistungen des Ausgleichsstocks werden wie folgt begrenzt:

| | in den Landesteilen | | |
|---------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------|
| | Oldenburg | Lübeck | Birkenfeld |
| zu den persönlichen Volksschul- | | | |
| lasten (§ 20a Ziffer I 1) bis | 850000 <i>R.M.</i> | 12000 <i>R.M.</i> | 185500 <i>R.M.</i> |
| zu den höheren Schulen, höhe- | | | |
| ren Bürger-, höheren Mäd- | | | |
| chen- und Mittelschulen der | | | |
| Gemeinden (§ 20a Ziffer I | | | |
| 2) bis | 111500 <i>R.M.</i> | 3000 <i>R.M.</i> | 18500 <i>R.M.</i> |

| | | | |
|--|-------------|------------|-------------|
| zu den Berufsschulen, den Handels- und höheren Handelsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 20a Ziffer I 2) bis | 75000.R.M. | — | 23300.R.M. |
| zu den landwirtschaftlichen Schulen, den Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 20a Ziffer I 2) bis | 6000.R.M. | — | 3200.R.M. |
| zu den höheren Privatschulen (§ 20a Ziffer I 2) bis | 12000.R.M. | — | — |
| zur teilweisen Abdeckung des Ausfalles (§ 20a Ziffer I 3) auf | 200000.R.M. | 40000.R.M. | 120000.R.M. |

§ 20b.

Zur Entlastung von Gemeinden, die durch Unterstützung von Wohlfahrtserwerbslosen überlastet sind, und an sonst notleidende Gemeinde kann das Staatsministerium aus dem Ausgleichsstock verlorene Zuschüsse gewähren.

Als notleidend dürfen nur Gemeinden berücksichtigt werden, die im Rechnungsjahre 1931 trotz Vermeidung aller nicht notwendigen Ausgaben, der Durchführung der von der Aufsichtsbehörde als notwendig erachteten Sparmaßnahmen und erträglicher Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten ihren Haushalt nicht ausgleichen können.

Das Staatsministerium ist berechtigt, Zuschüsse an Gemeinden, die bereits im Rechnungsjahre 1930 Zuschüsse gemäß § 20b des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der für das Rechnungsjahr 1930

gültigen Fassung erhalten und Zuschläge zu den staatlichen Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstsätze hinaus gehoben haben, davon abhängig zu machen, daß sie diese erhöhten Zuschläge weiter erheben; insoweit sind diese Gemeinden an die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmten Höchstsätze nicht gebunden.

Die Aufwendungen des nach Abs. 1 zu bildenden Ausgleichsstocks (Notstocks) dürfen im

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Landesteil Oldenburg die Summe von | 450 000 R.M. |
| Landesteil Lüneburg die Summe von | 80 000 R.M. |
| Landesteil Birkenfeld die Summe von | 70 000 R.M. |

nicht übersteigen.

§ 20c.

In den Ausgleichsstock fließt zunächst der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes, im Landesteil Birkenfeld auch der aus 1929 stammende Rest des Ausgleichsstocks (§ 20c Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 1. April 1930). Die weiter erforderlichen Beträge sind den Anteilen der Gemeinden an der Reichseinkommen-, Körperschafts und Umsatzsteuer nach dem Verhältnis dieser Anteile vorweg zu entnehmen.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vor-

schriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2a, 3, 4, 4a 13 Abs. 5 und 6, 20, 20a, 20b und 20c treten mit dem 1. April 1932 außer Kraft. Einem ferneren Gesetz bleibt es vorbehalten, diese Bestimmungen mit rückwirkender Kraft zu ändern; Zahlungen erfolgen bis dahin vorbehaltlich dieser gesetzlichen Aenderung.

Steuerstatuten, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf Grund der §§ 7—16 im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

